

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 92/82

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

der Frau Lieselotte W [REDACTED],
F [REDACTED]straße 2, Bad N [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

den Elektromeister Heinz S [REDACTED],
B [REDACTED]straße 1, W [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs durch die Richter Fuchs, Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Winter

am 31. Mai 1983
beschlossen:

1. Der Beklagten wird Prozeßkostenhilfe für das Revisionsverfahren versagt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
2. Die Annahme der Revision der Beklagten gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 12. Oktober 1982 wird abgelehnt.
3. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.
4. Streitwert: 73 188 DM.

G r ü n d e

Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Fall nicht auf. Die Revision bietet auch keine Aussicht auf Erfolg. Nach dem ersten Revisionsurteil ist nur noch die Frage offen geblieben, ob der Klageanspruch auf Mitwirkung bei der Rückgewähr und Teilung der Grundsuld entgegen seinem Wortlaut durch den Vergleich über den Ausgleich des Zugewinns mitabgegolten ist. Das verneint der Berufungsrichter in tatrichterlicher Würdigung der Umstände des Falles ohne Rechtsverstöß. Auf seine - nicht unbedenklichen - Ausführungen zu einem Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB kommt es nicht an,

- 3 -

weil der Grundschild kein Grundverhältnis zugrunde liegt,
dessen Unwirksamkeit einen Bereicherungsanspruch begründen
könnte (sog. isolierte Grundschild).

Fuchs

Henkel

Dr. Lang

Gärtner

Winter

